

## **Vorblatt**

### **Ziel**

Besserung der Schadenssituation in den Maiskulturen.

### **Inhalt**

Das Vorhaben umfasst hauptsächlich folgende Maßnahme(n):

Ausnahmegenehmigungen für Versuche, die den Fruchtfolgebestimmungen der Maiswurzelbohrerverordnung nicht entsprechen.

#### **Finanzielle Auswirkungen auf den Landeshaushalt und andere öffentliche Interessen:**

Personal- und Sachaufwandskosten für das Land in der Höhe von ca. 2.540,-- Euro im Jahr.

#### **Auswirkungen auf die Gleichstellung von Frauen und Männern und die gesellschaftliche Vielfalt:**

Die beabsichtigte Regelung hat voraussichtlich keine wesentliche Auswirkung.

#### **Verhältnis zu den Rechtsvorschriften der Europäischen Union:**

Die vorgesehenen Regelungen fallen nicht in den Anwendungsbereich des Rechts der Europäischen Union.

#### **Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:**

Keine

## Erläuterungen

### I. Allgemeiner Teil mit Wirkungsorientierter Folgenabschätzung

#### Vorhabensprofil

Bezeichnung des Regelungsvorhabens:	Verordnung
Einbringende Stelle:	ABT10
Laufendes Finanzjahr:	2015
Jahr des Inkrafttretens/Wirksamwerdens:	2015

#### Beitrag zu Wirkungsziel im Landesbudget:

Das Vorhaben trägt zu folgenden Wirkungszielen bei:

Bereich Landesrat Johann Seitinger, Bereichsziel: 2;

Globalbudget Abteilung 10, Globalbudget-Wirkungsziel 2

#### Problemanalyse

##### Anlass und Zweck, Problemdefinition:

Die Steiermärkische Maiswurzelbohrerverordnung LGBl. Nr. 22/2015 sieht im § 6 folgende Fruchtfolge-Regelung vor:

"(1) Im Maßnahmengbiet I ist die Fruchtfolge wie folgt zu gestalten:

1. Bis einschließlich 2016 darf Mais auf einer Ackerfläche in vier aufeinander folgenden Jahren höchstens dreimal angebaut werden. Für die Beurteilung dieser Fruchtfolge sind die ab dem Jahr 2012 angebaute Kulturen zu berücksichtigen. Davon ausgenommen ist die Saatmaisproduktion.

2. Ab 2017 darf Mais auf einer Ackerfläche höchstens zweimal in Folge angebaut werden. Für die Beurteilung dieser Fruchtfolge sind die ab dem Jahr 2015 angebaute Kulturen zu berücksichtigen. Davon ausgenommen ist die Saatmaisproduktion.

(2) Im Maßnahmengbiet II ist die Fruchtfolge wie folgt zu gestalten:

Ab 2017 darf Mais auf einer Ackerfläche höchstens zweimal in Folge angebaut werden. Für die Beurteilung dieser Fruchtfolge sind die ab dem Jahr 2015 angebaute Kulturen zu berücksichtigen. Davon ausgenommen ist die Saatmaisproduktion."

Nach Inkrafttreten dieser Verordnung teilte die Landeskammer für Land- und Forstwirtschaft mit, dass bezüglich des Maisanbaus Versuche laufen, die diesen strengen Fruchtfolgeregelungen nicht entsprechen können. Es wurde deshalb um eine Ausnahmegenehmigung für diese Versuche ersucht. Da die geltende Maiswurzelbohrerverordnung eine Ausnahmegenehmigung von der Fruchtfolgeverpflichtung nur für die Saatmaisproduktion, nicht aber für Versuche vorsieht, ist diese Änderung der Maiswurzelbohrerverordnung erforderlich.

Die laufenden Versuche sind für den Maisanbau von großer Bedeutung, weil sie neue Erkenntnisse betreffend die Notwendigkeit und das Ausmaß der Anwendung von chemischen Pflanzenschutzmitteln bzw. von Alternativen dazu, zum Schutz vor Pflanzenschädlingen, insbesondere des Maiswurzelbohrers, bringen sollen.

##### Nullszenario und allfällige Alternativen:

Würden keine Ausnahmen für Versuche von der Fruchtfolgeregelung vorgesehen werden würde dies zur Folge haben, dass wichtige Versuche in der Steiermark nicht durchgeführt werden und dadurch keine neuen Erkenntnisse im Pflanzenschutz bzw. der Pflanzenschutzmittelanwendung gewonnen werden können.

**Ziel**

Wie sieht der Erfolg aus:

Ausgangszustand Zeitpunkt der WFA	Zielzustand Evaluierungszeitpunkt
Große Schäden in den Maiskulturen; wirksame chemische Pflanzenschutzmittel sind aus ökologischen Gründen nicht zugelassen bzw. verboten. Alternative Pflanzenschutzmaßnahmen sind teilweise weniger wirksam bzw. nicht hinreichend getestet.	Verbesserung der Schadenssituation in den Maiskulturen.

**Maßnahme**

**Maßnahme: Ausnahmegenehmigungen für Versuche, die den Fruchtfolgebestimmungen der Maiswurzelbohrerverordnung nicht entsprechen.**

Beschreibung der Maßnahme:

Die Landesregierung erteilt über Antrag Genehmigungen zur Durchführung von Pflanzenschutzversuchen deren Versuchszweck bei Einhaltung der Fruchtfolgebestimmungen der Maiswurzelbohrerverordnung nicht erreicht werden kann.

Wie sieht Erfolg aus:

Ausgangszustand Zeitpunkt der WFA	Zielzustand Evaluierungszeitpunkt
Keine Ausnahme von der Fruchtfolgeverpflichtung für Versuche in der Maiswurzelbohrerverordnung.	Auf Grund der Ausnahme von der Fruchtfolgeverpflichtung durchgeführte Versuche bringen Ergebnisse zur Verbesserung der Schadenssituation in den Maiskulturen.

**Interne Evaluierung**

Zeitpunkt der internen Evaluierung: 2020

Evaluierungsunterlagen und -methode: Nach 5 Jahren werden schon einige Versuche abgeschlossen sein und es kann dann, an Hand der Versuchsergebnisse der Beitrag zur Verbesserung der Schadenssituation in Maiskulturen beurteilt werden.

**Finanzielle Auswirkungen auf den Landeshaushalt und andere öffentliche Haushalte:**

Personalaufwand:

Verwendungsgruppe A: 30 Stunden	30 x 57 =	1.710,- Euro
Verwendungsgruppe C: 6 Stunden	6x 29 =	<u>174,-- Euro</u>
		1.884,-- Euro
+ 35 % Sachaufwand		<u>659,40 Euro</u>
		<u>2.543,40 Euro/Jahr</u>

**Auswirkungen auf die Gleichstellung von Frauen und Männern und die gesellschaftliche Vielfalt:**

Die beabsichtigte Regelung hat voraussichtlich keine wesentlichen Auswirkungen.

## II. Besonderer Teil

### **Zu Z. 1 (§ 6):**

Die Ausnahme der Saatmaisproduktion von der Fruchtfolgeverpflichtung soll nicht mehr in § 6 Abs. 1 und 2 der geltenden Verordnung, sondern im zukünftigen § 6a „Ausnahmen von der Fruchtfolgeverpflichtung“ vorgesehen werden.

### **Zu Z. 2 (§ 6a):**

Abs. 1: Von der Fruchtfolgeverpflichtung sollen die Saatmaisproduktion und die von der Landesregierung genehmigten Versuche ausgenommen werden.

Abs.2: Hier werden die Genehmigungsvoraussetzungen für einen Versuch normiert. Die Genehmigung kann auch unter Vorschreibung von Bedingungen und Auflagen, betreffend die Versuchsdauer und die Versuchsausführung erfolgen.